



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Gewerbeordnung und die ärztliche Praxis.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Gewerbeordnung und die ärztliche Praxis.

Vorausichtlich wird die vor Kurzem in Kraft getretene Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes für die Interessen eines großen Theils der Bevölkerung und insbesondere für den Stand der Aerzte einen so mächtigen Umschwung herbeiführen, daß es von Vortheil sein dürfte, die Folgen der neuen Einrichtung schon vorläufig ins Auge zu fassen.

Drei Grundsätze sind es namentlich, die seit Jahrhunderten für die Ausübung der Heilkunde fast in allen civilisirten Staaten festgestellt, durch die neue Gesetzgebung sehr wesentliche Veränderungen erfahren haben. Die Ausübung der ärztlichen Praxis ist nach wie vor an den Nachweis der Befähigung an eine Prüfung geknüpft (§. 29), aber 1) ein Schutz des Staates vor den üblen Folgen der Medicinalpfluscheri wird durch die Gewerbeordnung nicht geboten; 2) die Strafbarkeit der Verweigerung der ärztlichen Hilfe ist aufgehoben (§. 144) und 3) die Bezahlung der approbirten Aerzte wird nur ausnahmsweise und nur für streitige Fälle durch Taxe geregelt (§. 80). — Je nach der örtlichen Lage werden die Folgen dieser Neuerungen sehr verschieden sein. In größeren und großen Städten, wo zahlreiche Specialärzte für ihre Thätigkeit eigene Vereinbarungen treffen, wo die einzelne Familie in vorkommenden Krankheitsfällen ihren erwählten Hausarzt zu Rathe zieht und mit diesem meist ein vorheriges Uebereinkommen besteht, wo endlich für die Behandlung der Armen besondere Aerzte sind angestellt und die freie Concurrrenz für die Ausübung der ärztlichen Praxis von dem größten Einfluß ist wird die neue Auffassung der ärztlichen Stellung vielleicht von keiner weitgreifenden Bedeutung sein. Indes für kleine Städte und insbesondere für Landbezirke, in denen ausgebreitete Ortschaften oft an einen Arzt gebunden sind und innerhalb einer dürftigen Bevölkerung der Mangel tüchtiger Aerzte oft recht fühlbar wird, erscheint die neue gesetzliche Fassung von tiefgreifender Wirkung. Während die medicinischen Organe den Umschwung in der Stellung des Arztes durchweg mit Beifall begrüßen, hat es im Publicum nicht an Stimmen gefehlt, welche anscheinend ernste Bedenken gegen diese Neuerungen erheben.

Man hat die Befürchtung ausgesprochen, daß das Publicum urtheilslos und schutzlos einem Haufen ungebildeter Pfluscher und Medicaster preisgegeben sein werde, daß bei plötzlichen Unglücksfällen oder bei Erkrankungen Unbemittelter und nicht zahlungsfähiger Armer möglicherweise ärztliche Hilfe fehlen könne. Auch für die Aerzte machte man die Befürchtung geltend, daß deren Stellung durch die factische Freigebung der Praxis Beeinträchtigungen erleiden werde. Indes alle diese Bedenken erweisen sich bei näherer Betrachtung

tung als unhaltbar; die Stellung des Arztes ist ohne Zweifel nie schärfer, nie gerechter, nie nachdrücklicher zum Vortheil des Publicums präcisirt worden, als eben in dem neuen Gesetz. Bei oberflächlicher Betrachtung scheint es zwar den Anforderungen der Humanität zu widersprechen, wenn der Arzt als Gewerbetreibender betrachtet wird, der das Product seiner Thätigkeit gleichwie jedes andere todte Erzeugniß zum Markt bringe. Der Umstand, daß der Arzt der Güter höchstes, das Leben seiner Mitmenschen wahre, verleiht seiner Stellung eben ein ganz eigenthümliches Gepräge, das in der Auffassung als Gewerbe einen nur gezwungenen Ausdruck findet. Indes in Anbetracht, daß das Vertrauen des Einzelnen sich streng an die Persönlichkeit des Arztes bindet, in Berücksichtigung der großen Schwierigkeiten und Anstrengungen, welche namentlich der Arzt auf dem Lande in der Ausübung seines Berufes findet und insbesondere bei den ganz verschiedenen Anforderungen, welche das Publicum an die Leistungen der Aerzte knüpft, erheischt gerade der ärztliche Beruf eine freie Concurrrenz, der nur durch die Ausübung der Praxis als Gewerbe entsprochen werden kann. Diesen Rücksichten hat die neue Gewerbeordnung sehr zweckmäßig Rechnung getragen.

Zunächst wird es dem Kranken durchaus nicht schwer werden, die geprüften Aerzte von etwaigen Aelterärzten und Pfüschern zu unterscheiden, denn die Namen der Approbirten werden amtlich veröffentlicht und die bestehenden Strafbedingungen schließen selbst die Befürchtung aus, daß Leute welche die Prüfung nicht bestanden oder ihre Studien nicht vollendet haben, als qualificirte Aerzte betrachtet werden könnten. Für den aufgeklärteren Theil des Publicums ist eine solche Täuschung nicht denkbar und die leichtgläubige Menge wird sich nach wie vor mit Vorliebe Pfüschern in die Hände werfen, gegen deren Treiben Strafbestimmungen gänzlich unwirksam sind. Gerade die seither bestehenden Strafen in Betreff der Medicasterei sind häufig der Grund zu einer größeren Ausbreitung des Uebels gewesen. Jetzt, wo dem Pfüscher der Nimbus des Märtyrertums fehlt, wird ihm eine Hauptangel seines Wunderglaubens zu nichte gemacht werden. Auf der andern Seite erschienen die früheren gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Medicasterei oftmals von ganz besonderer Härte. War es nicht beklagenswerth und drückend für den Richter, wenn er in einem Fall gegen einen Laien wegen der Behandlung und vielleicht rasch erfolgten Heilung eines Kranken, der schon Aerzte ohne Erfolg consultirt hatte, auf Grund des Gesetzes eine empfindliche Strafe aussprechen mußte? Man lasse dem Kranken die Berechtigung, da Hilfe zu suchen, wohin ihn das Vertrauen führt und vergesse nicht, daß der Glaube einen wichtigen Factor für die Heilung mancher Krankheiten bildet.

Auch die Hilfsbedürftigen werden nicht Noth leiden durch jenen Beschluß

des Reichstags, welcher den ärztlichen Zwang beseitigte. Man hatte seither dem Arzt Verpflichtungen unter Strafandrohungen aufgebürdet, die für seine Stellung zum Publicum die beklagenswertheften Uebelstände bedingten. Die Aufhebung aller bestehenden Bestimmungen, welche den Ärzten unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hilfe auferlegten, war daher nicht nur eine logische Nothwendigkeit, hervorgegangen aus dem Beschluß des Reichstags in Betreff der Freigabe der ärztlichen Praxis, sondern es wird die Enthebung jener von den Ärzten schon vielfach als eine Härte bezeichneten Verpflichtung von nicht geringer practischer Bedeutung sein. Die Stellung des Arztes war seither eine unfreie. Der Artikel 200 des preussischen Strafgesetzbuchs, welcher mit einigen Abänderungen für die übrigen Staaten Deutschlands maßgebend war, bedingte eine Beeinträchtigung der Zufriedenheit und des Behagens, welche die Grundlage für die gedeihliche Entwicklung einer jeden Berufsthätigkeit bilden. Wenn auch in praxi jener Paragraph höchst selten Geltung gewann, indem private Rücksichten und vor Allem die Concurrrenz das Publicum vor dem Mangel ärztlichen Beistandes sicher stellten, so war doch die Ueberzeugung, durch gesetzlichen Zwang an eine Verpflichtung gebunden zu sein, über welche füglich der freie Wille und die Humanität gebieten sollten, oft von recht drückender Wirkung. Ueberdies ist der Ruf des Arztes, dessen Wirkungskreis mit allen Schichten der Bevölkerung in naher Berührung steht, durch das Benehmen gewisser Persönlichkeiten gefährdet, denen der Beamte mit Hilfe des Gesetzes entgegentritt. Der Arzt wird seine Würde wahren, wenn er in Zukunft gegen das Gebahren solcher Andringlinge von der Waffe Gebrauch macht, welche das Gesetz ihm an die Hand gibt. Im Uebrigen ist die Verpflichtung zur Behandlung kranker Armer und zur Hilfsleistung bei dringender Gefahr eine moralische, und es gereicht gewiß nicht zum Vortheil des Publicums, diese Verpflichtung, die sich durch keine gesetzliche Bestimmung bemessen läßt, in eine rechtliche, eine bürgerliche umzuwandeln. Bedenkt man nun, daß, je mehr die finanzielle Stellung der Ärzte an kleinen Orten durch die bestehende Taxfreiheit sich bessern wird, um so weniger der Mangel an geeigneter ärztlicher Hilfe zu befürchten steht, berücksichtigt man ferner, daß kaum ein Stand in solchem Maß abhängig ist von dem Urtheil und von dem Vertrauen des Publicums, wie der des Arztes, so wird man eine ausreichende Hilfsleistung selbst in entfernteren Landbezirken im Allgemeinen auch fernerhin und trotz des Mangels an Strafbestimmungen nicht vermissen.